## AUSZUG AUS EINEM URTEIL DES BEZIRKSRATES WINTERTHUR

## **VOM DEZEMBER 2014**

3.1

Die KESB hält in den Erwägungen des angefochtenen Entscheides im Wesentlichen fest, dass der Beschwerdeführer nicht alleinstehend sei und bei seiner Mutter und seinem Stiefvater lebe. Es stehe ausser Frage, dass die Mutter in den letzten Jahren als Inhaberin der alleinigen Sorge einen unermüdlichen, wichtigen und wertvollen Einsatz zugunsten des Beschwerdeführers geleistet habe. Der Beschwerdeführer gebe verschiedentlich an, dass er seine Mutter als Beiständin wolle und zumindest in naher Zukunft bei seiner Mutter und dem Stiefvater verbleiben möchte. Aus dem ärztlichen Bericht von Dr. med. K vom 19. Juni 2014 gehe jedoch auch hervor, dass aufgrund der Gutmütigkeit des Beschwerdeführers die Gefahr bestehe, dass er sich von aussen manipulieren lasse. Diese Gefährdung würde zwar speziell im Zusammenhang mit den finanziellen Angelegenheiten erwähnt, dürfe aber auch in anderen Bereichen nicht als völlig haltlos ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, inwiefern die Äusserungen des Beschwerdeführers tatsächlich seinem freien Willen entsprechen würden oder allenfalls durch eine unbewusste oder bewusste Beeinflussung entstanden seien. Aufgrund der komplexen Familiendynamik, welche sich im "bisherigen" Verfahrensverlauf gezeigt habe, erscheine die Unterstützung des Beschwerdeführers alleine durch das familiäre Umfeld, im Speziellen alleine durch die. Mutter (und den Stiefvater), als einseitig und werde deshalb als nicht ideal eingeschätzt. Um das Wohl des Beschwerdeführers nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv weiterhin optimal unterstützen und fördern zu können, sei es zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers indiziert, auf die grundsätzlich vorhandenen subsidiären Unterstützungsmöglichkeiten zu verzichten. Es werde auch kein Widerspruch darin gesehen, wenn der Beschwerdeführer vorläufig weiterhin bei seiner Mutter (und dem Stiefvater) verbleibe. Ebenso wenig solle die persönliche Fürsorge der Beschwerdeführerin durch den Verzicht auf subsidiäre Unterstützung durch die Familie eingeschränkt oder gar unterbunden werden. Eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB sei die geeignete und verhältnismässige Massnahme, um der Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers zu begegnen (VO.2014.57, act. 2/2).

3.2

Die Beschwerdeführer beantragen beide die Einsetzung der Beschwerdeführerin als Mandatsperson und rügen die Einsetzung einer Berufsbeistandsperson. Zur Begründung führen sie zusammenfassend aus, dass der Beschwerdeführer unmissverständlich zum Ausdruck gebracht habe, dass die Beschwerdeführerin zur Beiständin ernannt werden solle. Die KESB habe sich über diese klare und durch eine urteilsfähige Person abgegebene Willenserklärung hinweggesetzt und dadurch das in Art. 401 Abs. 1 ZGB verankerte Vorschlagsrecht, das der betroffenen Person bei der Wahl der Beistandsperson zustehe, missachtet. Zudem sei die Beschwerdeführerin als Mandatsperson sowohl geeignet wie auch bereit dazu, das Mandat zu übernehmen.

5.1

Die Beschwerdeführer rügen zunächst die Einsetzung eines beruflichen Beistandes.

5.2

Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistandsperson vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist (vgl. Art. 401 ZGB). Die Erwachsenenschutzbehörde muss also mit anderen Worten dem Wunsch der betroffenen Person, eine bestimmte Person als Beistand einzusetzen, grundsätzlich entsprechen. Sie darf ihn nur ausser Acht lassen, wenn die vorgeschlagene Person nicht geeignet oder zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist. Dabei beurteilt sich die Eignung nach den zu Art. 400 ZGB dargelegten Grundsätzen (vgl. dazu CHK-CHRISTIANA FOUNTOULAKIS, ZGB 401 N 2).

5.3

Die betroffene Person muss im Zeitpunkt, in dem sie ihren Wunsch äussert, urteilsfähig sein. Handlungsfähigkeit ist wegen der höchstpersönlichen Natur des Vorschlagsrechtes nicht nötig (CHRISTIANA FOUNTOULAKIS, a.a.O., ZGB 401 N 3).

5.4

Vorliegend ist für den Bezirksrat erstellt, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die Frage, wer die Beistandschaft führen soll, urteilsfähig ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem ärztlichen Bericht von

## 5.4.1

Es stellt sich deshalb einzig die Frage, ob die Beschwerdeführerin persönlich und fachlich geeignet ist, die Beistandschaft für ihren Sohn zu führen.

Unter "Eignung in persönlicher und fachlicher Hinsicht" ist eine umfassende Eignung im Sinne von Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz zu verstehen. Sozialkompetenz meint die Fähigkeit der Motivation der sachbezogenen Gestaltung des Verhältnisses, der Wahrnehmung von dessen Diversität und Komplexität, der Kritik- und Konfliktfähigkeit. Selbstkompetenz bedeutet, sich selbst sachgerecht in die Tätigkeit einbringen zu können. Sie beinhaltet den Respekt für den anderen, die Fähigkeit, auf ihn eingehen zu können ohne die nötige Distanz zu verlieren, Lernfähigkeit, Belastbarkeit und kontrollierte Machtausübung. Fachkompetenz weist sich aus durch Kenntnisse darüber, welches die typischen praktischen und gesundheitlichen Probleme sind, mit denen eine sich im konkreten Schwächezustand befindliche Person konfrontiert ist. Dazu gehören auch rechtliche und finanzielle Fragen. Es geht aber auch um die Kompetenz, Kenntnisse praktisch und situationsgerecht umsetzen zu können (vgl. zum Ganzen CHRISTIANA FOUNTOULAKIS, a.a.O., ZGB 400 N 3).

## 5.4.2

Vorliegend ist dokumentiert, dass der Beschwerdeführer trotz seines behinderungsbedingten kognitiven Entwicklungsrückstandes einen hohen Grad an Selbständigkeit erlangt hat und dass die Beschwerdeführerin als Inhaberin der elterlichen Sorge einen uner-

müdlichen, wichtigen und wertvollen Einsatz zugunsten von It geleistet hat (vgl. Ziff. 3.1). Weiter ist aktenkundig, dass der Vater des Beschwerdeführers mit der Führung der Beistandschaft durch die Beschwerdeführerin inzwischen einverstanden ist. Die KESB argumentiert im angefochtenen Entscheid, die Unterstützung des Beschwerdeführers durch das familiäre Umfeld, im Speziellen alleine durch die Mutter erscheine in diesem Fall als einseitig und würde deshalb als nicht ideal eingeschätzt und bezweifelt somit die Geeignetheit der Beschwerdeführerin. Dieser Argumentation kann jedoch im konkreten Fall nicht gefolgt werden. So ist belegt, dass der Beschwerdeführer unter der Betreuung der Beschwerdeführerin einen hohen Grad an Selbständigkeit entwickeln konnte und dass die nächsten Schritte für die Berufswahl eingeleitet sind (KESB-act. 36). Weiter ist die dezidierte Aussage von Dr. med. U. in den Akten, wonach der Beschwerdeführer in den nächsten Jahren weiterhin eine intensive logistische und emotionale Betreuung benötige, wie sie zuhause bei der Kindsmutter und dem Stiefvater in idealer Weise gegeben seien. Eine erzwungene Herauslösung aus diesem Familienverband wäre für den Beschwerdeführer eine soziale Katastrophe (KESB-act. 37). Aufgrund der attestierten Entwicklung des Beschwerdeführers unter seiner Mutter hat die Beschwerdeführerin somit den Tatbeweis erbracht, dass sie als Beiständin geeignet ist. Es ist somit nicht einsichtig, weshalb dem Beschwerdeführer gegen seinen Willen eine "neutrale" Beistandsperson gegeben werden soll. Dass gewisse emotionale wie auch sachlogische Abhängigkeiten vorhanden sind, kann vorliegend nicht wegdiskutiert werden, diese liegen aber in der Natur der Sache. Allfälligen Risiken, die sich aus dieser Konstellation ergeben könnten, wird jedoch mit dem gesetzlich vorgesehenen Mittel der Berichtsprüfung entgegengetreten. Mit diesem Instrument kann überprüft werden, ob eine Massnahme angepasst werden sollte oder nicht.

Zusammenfassend besteht also kein triftiger Grund im heutigen Zeitpunkt vom Wunsch des in dieser Hinsicht als urteilsfähig geltenden Beschwerdeführers abzuweichen, da die Beschwerdeführerin in der vorliegenden Situation als persönlich und fachlich geeignet erachtet wird. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen und K

ist als Beiständin des Beschwerdeführers zu bestellen. Dispositivziffer 3 des angefochtenen Entscheides ist deshalb entsprechend zu ergänzen.